

**Verordnung  
des Wissenschaftsministeriums  
zur Änderung  
der Studiengebührenverordnung**

Vom 29. Januar 2008

Auf Grund von § 10 Nr. 2 und 3 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) wird verordnet:

Artikel 1

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBl. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe »3,5 Prozent« durch die Angabe »2,9 Prozent« ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Text von Absatz 1 wird dessen Satz 1. In diesem Satz 1 werden nach den Worten »die Ansprüche aus dem Darlehen« die Worte »in Höhe des die Höchstgrenze überschreitenden Betrages« eingefügt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

»Der Studienfonds erlässt die an ihn abgetretene Schuld.«
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

»(3) Bei der erstmaligen Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 1 wird der Stand des unverzinslichen Staatsdarlehens nach Absatz 2 und der Gesamtbetrag des Studiengebührendarlehen am Tag nach dem Ablauf der zweijährigen Karenzzeit angesetzt. Wird die Höchstgrenze nach Absatz 1 erstmals zu einem späteren als dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt überschritten, findet die Kappung zu diesem Zeitpunkt statt. Weitere Kappungen finden statt, sobald und soweit die Höchstgrenze erneut überschritten wird.«
  - c) § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist frühestens nach dem Ablauf der Karenzzeit und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Karenzzeit bei dem Darlehensgeber zu stellen. Wird die Höchstgrenze nach Absatz 1 erstmals zu einem späteren Zeitpunkt überschritten, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der Überschreitung der Höchstgrenze nach Absatz 1 zu stellen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 gelten gleichzeitig als Antrag auf weitere Kappungen nach Absatz 3 Satz 3 und als Antrag auf Erlass des abgetretenen Rückerstattungsanspruchs gegenüber dem Studienfonds.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Verwaltungskostenaufschlag nach § 9 Absatz 3 Satz 1 in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung wird erstmals bei der Berechnung des Zinssatzes für die Zinsperiode ab 1. Mai 2008 angewandt.

STUTTGART, den 29. Januar 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung  
des Innenministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ersatzleistungen  
an die Angehörigen  
des Freiwilligen Polizeidienstes**

Vom 30. Januar 2008

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12. April 1985 (GBl. S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ersatzleistungen an die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes vom 10. April 1984 (GBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2002 (GBl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 2 und erhält folgende Fassung:
 

»§ 2 Aufwandsentschädigung

Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten für die Zeit ihrer Ausbildung oder polizeilichen Verwendung ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall oder ihre Vertretungskosten als Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen für diese Zeit kein Arbeitsverdienst weitergewährt wird. Diese Entschädigung beträgt pauschal 7 Euro für jeden Zeitraum einer Ausbildung oder Verwendung sowie weitere 7 Euro für jede angefangene Stunde dieses Zeitraums. Unbeschadet der §§ 1 und 3 sind damit alle Ansprüche aus § 7 Abs. 1 FPoIDG abgegolten.«
5. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden zu den §§ 3 bis 6.
6. Im neuen § 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. Im neuen § 4 werden vor dem Wort »Ersatzleistungen« die Worte »Aufwandsentschädigungen und« eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 2008

RECH

**Verordnung  
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg  
über den Bannwald  
»Riesenwald«**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), geändert durch VRG vom 1. Juli 2005 und Gesetz vom 13. Dezember 2005, wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

*Erklärung zum Bannwald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ohlsbach im Ortenaukreis, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Bannwald erklärt.

(2) Der Bannwald führt die Bezeichnung »Riesenwald«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 58,3 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes: Das Schutzgebiet liegt ca. 1,5 km nördlich der Gemeinde Ohlsbach und umfasst die Abteilung 1 bis 6 des Distriktes II Riesenwald. Der Bannwald ist Teil von Flurstück Nr. 2954.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Freiburg, bei der unteren Forstbehörde in Offenburg und bei der Gemeinde Ohlsbach auf die Dauer von 3 Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und -gemeinschaften sowie deren eigendynamische Entwicklung mit der Option, sich zu verändern oder – insbesondere auf den Kahlflecken nach Sturm und in den Douglasienbeständen – neu zu entstehen.

## § 4

*Verbote*

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgüter und des Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*

2. *Zum Schutz von Tieren und Pflanzen,*

a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. *Waldwege oder Fußwege anzulegen.*

4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.*

5. Das Schutzgebiet außerhalb der folgend aufgeführten, in der Karte gekennzeichneten Wege zu *betreten*:

– *Panoramaweg* inklusive der kurzen Verbindungsstücke hangaufwärts zum »Hohen Horn« und hangabwärts zum *Oberen Riesenwaldweg*;

– durchlaufender *Oberer Riesenwaldweg* ohne Abzweigungen;

– durchlaufender *Talweg* ohne Abzweigungen.